

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

180. Sitzung des Gemeinderats vom 4. März 2026

5904. 2025/354

Weisung vom 27.08.2025:

Finanzverwaltung, Stadtkanzlei, Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB), Neuerlass, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Teilrevision, Abschreibung Motion

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) gemäss Beilage 1 (datiert 27. August 2025) erlassen.
- 2a. Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) wird gemäss Beilage 2 (datiert 27. August 2025) geändert.
- 2b. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 2.a in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die dringliche Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 2 «Zweck» lit. d

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 2 lit. d:

- d. die Minimierung ihrer Risikoexposition die angemessene Handhabung der Risiken.

Zustimmung: Referat: Dominique Späth (SP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)



2 / 14

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 107 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Voraussetzungen a. bei öffentlichen Aufgaben» lit. a

Tanja Maag (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art. 5 lit. a:

- a. die Organisation die Aufgabe wirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und

Der Rat stimmt dem Antrag von Tanja Maag (AL) mit 62 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 6 «b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse», neuer Abs. 2

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 6 Abs. 2 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 105 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge 3–4 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «b. Kategorie A» Abs. 2, neuer Abs. 3

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

² Unterstützungsbeteiligungen können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen. Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:



3 / 14

- a. Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden;
- b. durch den Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Zuordnungen zur Kategorie A verlangt werden.

³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

~~² Unterstützungsbeteiligungen können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen.~~
Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:

- a. Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden;
- b. durch den Gemeinderat Zuordnungen zur Kategorie A beschlossen werden.

³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Sanija Ameti (Parteilos), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Dominique Späth (SP); Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sofia Karakostas (SP)
Enthaltung: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Martin Busekros (Grüne)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	70 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>45 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.



4 / 14

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Eigentümerstrategie Kategorie A a. Grundsatz», neuer Abs. 3

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 3:

³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.

Zustimmung: Referat: Maleica Landolt (GLP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Art. 10 «b. Inhalt» Abs. 1, neue lit. a und Ergänzung lit. b, d und e (bisher lit. a, c und d)

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 1:

¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf:

- a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele;
- ab. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele;
- bc. die Wirtschaftlichkeit;
- ed. die Risiken und das Risikomanagement;
- de. die Organisation und Führung;
- ef. die Berichterstattung.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.



5 / 14

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1

Art. 12 «Eigentümerstrategie Kategorien B und C», neue Abs. 2 und 3

Die GPK beantragt folgende neuen Abs. 2 und 3 von Art. 12 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:

- a. eine Dachstrategie für Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird;
- b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.

³ Die Dach- und Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1

Art. 13 «Leitungsorgane a. Anforderungen» Abs. 1, neue lit. b

Die GPK beantragt folgende neue lit. b von Art. 13 Abs. 1 (Die Buchstabierung der bisherigen lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

b. die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen;

Zustimmung: Referat: Dominique Späth (SP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1

Art. 15 «Oberaufsicht» Abs. 2 und 3

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 und 3:



6 / 14

² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.

³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
Art. 16 «Berichterstattung»

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 16:

Art. 16 «Berichterstattung a. Stadtrat»

¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über ~~relevante Beteiligungsvorgänge im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung~~ wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen im Geschäftsbericht und in der Jahresrechnung.

² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über:

a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen;

b. Änderungen in der Kategorisierung;

c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien der Kategorie A.

²³ ~~Er~~ Der Stadtrat erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht unterjährig und zeitnah Bericht über aussergewöhnliche Vorkommnisse bei Beteiligungen der Kategorie A.

³ Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

Zustimmung: Referat: Michael Schmid (FDP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

³ AS 101.100



7 / 14

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 17 «b. Dritte»

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 17 (Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Art. 17 «b. Dritte»

Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2a
Art. 9 «Amtszeit»

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 (Die Nummerierung der bisherigen Abs. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

[...]

² Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten; ~~B~~beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Mandat ausnahmsweise für die erforderliche Zeit bis ~~zum~~ Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei Jahre verlängert werden; ~~Die, wobei die Verlängerung ist~~ durch den Stadtrat zu beschliessen ~~ist~~.

³ Der Stadtrat kann Abgeordnete insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.

³⁴ ~~Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat~~ Für eine über Abs. 3 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.



8 / 14

~~4 Die Abgeordneten können ihre Tätigkeit längstens bis zum Ende jenes Jahres ausüben, in dem sie 70 Jahre alt werden. Ist eine Vertretung der älteren Generation erforderlich, kann von dieser Altersgrenze abgewichen werden.~~

[...]

Zustimmung: Referat: Michael Schmid (FDP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2a
(Eventualantrag bei Zustimmung zum Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2a)
Art. 9 «Amtszeit»

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 (Die Nummerierung der bisherigen Abs. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

[...]

4 Abgeordnete, die innerhalb derselben Abordnung ein Präsidialamt übernehmen, können ungeachtet von Abs. 3 für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt werden.

⁴⁵ Für eine über Abs. 3 und Abs. 4 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.

⁵⁶ Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Abs. 1 bis 34 nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Sofia Karakostas (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP)
Minderheit: Referat: Martin Busekros (Grüne); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium
Enthaltung: Maleica Landolt (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



9 / 14

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 2a
Art. 18 «Entschädigung von Vertreterinnen und Vertretern» Abs. 1

Tanja Maag (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von
Art. 18 Abs. 1:

¹Für ihre Tätigkeit werden ~~die~~ Vertreterinnen und Vertreter, die nicht im Dienst der Stadt Zürich tätig sind und von der Drittinstitution nicht entschädigt werden, durch die Stadt separat entschädigt, soweit die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit verrichtet und von der Drittinstitution nicht entschädigt wird.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Der Rat lehnt den Antrag von Tanja Maag (AL) mit 8 gegen 108 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) sowie die Änderungen der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS XXX.XXX
Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. August 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt wichtige Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.



Zweck	<p>Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben;die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse;die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen;die angemessene Handhabung der Risiken.
Geltungsbereich	<p>Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt.</p> <p>² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.</p>
Beteiligung	<p>Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von:<ol style="list-style-type: none">öffentlich-rechtlichen Anstalten,privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen;Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.
Voraussetzungen	<p>B. Eingehen von Beteiligungen</p> <p>Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">bei öffentlichen Aufgaben<ol style="list-style-type: none">die Organisation die Aufgabe vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; unddie Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.
	<p>Art. 6 ¹ Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt.</p> <p>² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.</p>
Kategorisierung	<p>Art. 7 Beteiligungen werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none">Grundsatz<ol style="list-style-type: none">Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung;Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung;Kategorie C: übrige Beteiligungen.
	<p>Art. 8 ¹ Beteiligungen von hoher Bedeutung liegen vor bei einer hohen politischen oder strategischen Risikoexposition von:</p> <ol style="list-style-type: none">Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum untersteht; oderUnterstützungsbeteiligungen mit einem finanziellen Mitteleinsatz von mehr als Fr. 20 000 000.–. <p>² Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:</p> <ol style="list-style-type: none">Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden;



b. durch den Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Zuordnungen zur Kategorie A verlangt werden.

³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.

C. Steuerung von Beteiligungen

Eigentümer-
strategie
Kategorie A
a. Grundsatz

Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie.

² Der Stadtrat erlässt die Eigentümerstrategien mit Genehmigung des Gemeinderats.

³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.

b. Inhalt

Art. 10 ¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf:

- a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele;
- b. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele;
- c. die Wirtschaftlichkeit;
- d. die Risiken und das Risikomanagement;
- e. die Organisation und Führung;
- f. die Berichterstattung.

² Sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

c. Veröffentlichung

Art. 11 Die Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.

Eigentümer-
strategie
Kategorien B
und C

Art. 12 ¹ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.

² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:

- a. eine Dachstrategie für Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird;
- b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.

³ Die Dach- und Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.

Leitungsorgane
a. Anforderungen

Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet, dass bei Mehrheitsbeteiligungen:

- a. die Leitungsorgane über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen;
- b. die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen;
- c. die Geschlechter in den Leitungsorganen möglichst angemessen vertreten sind.

² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.

b. Einsitznahme der Stadt

Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten Leitungsorganen an von Beteiligungen:

- a. der Kategorien A und B;
- b. der Kategorie C, sofern ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht.

² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn:

- a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; und
- b. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben.

³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere:

- a. das Anforderungsprofil;
- b. die Informationspflichten;
- c. die Berichterstattung.

D. Kontrolle von Beteiligungen

Oberaufsicht

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.

² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.

³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.

Berichterstattung
a. Stadtrat

Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen im Geschäftsbericht und in der Jahresrechnung.

² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über:

- a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen;
- b. Änderungen in der Kategorisierung;
- c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien der Kategorie A.

³ Der Stadtrat erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht.

b. Dritte

Art. 17 Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

E. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 18 Die Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie A werden innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Inkrafttreten

Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

AS 177.300

Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)

Änderung vom ...

Titel

Verordnung über städtische Vertretungen (VV)

³ AS 101.100



13 / 14

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹,

beschliesst:

Titel vor Art. 1 wird aufgehoben.

Geltungsbereich Art. 1

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als städtische Vertretungen gelten:

- a. Organmitglieder, die vom Stadtrat abgeordnet werden;
- b. Organmitglieder, die auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählt werden;
- c. Organmitglieder von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden.

Art. 2 und 3 werden aufgehoben.

Der 2. Teil «Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter» (Art. 4–7) wird aufgehoben.

Titel vor Art. 8 wird aufgehoben.

Art. 8 wird aufgehoben.

Amtszeit Art. 9 Abs. 1 unverändert.

² Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten; beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Mandat ausnahmsweise für die erforderliche Zeit bis Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei Jahre verlängert werden, wobei die Verlängerung durch den Stadtrat zu beschliessen ist.

³ Der Stadtrat kann Abgeordnete insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.

⁴ Abgeordnete, die innerhalb derselben Abordnung ein Präsidialamt übernehmen, können ungeachtet von Abs. 3 für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt werden.

⁵ Für eine über Abs. 3 und Abs. 4 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.

⁶ Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Abs. 1 bis 4 nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag.

Art. 10 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 11 wird aufgehoben.

Art. 11–17 werden aufgehoben.

¹ AS 101.100



14 / 14

Art. 18 und Art. 19 unverändert.

Art. 20 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 21 wird aufgehoben.

Art. 21 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat